

Vertrag (inkl. Übernahmeerklärung) über den Bezug von Swisscom-Dienstleistungen zwischen Swisscom (Schweiz) AG, 3050 Bern, (nachstehend „Swisscom“) und dem Kunden (neuer Inhaber).

Rufnummer:

Übernahme per Datum:

Frühestes Datum: Die Übertragung findet frühestens 7 Tage nach Eingang dieses Formulars statt und wird schriftlich bestätigt.

Kundenangaben

Bisheriger Inhaber Kundennummer:

Frau Herr Firma

Familienname/
Firma

Vorname/
Handlungsbevollmächtigter bei Firma

c/o, z.H.

Adresse

PLZ/Ort

Rufnummer infolge Todesfall auf Rechtsnachfolger übergegangen, welcher somit als «bisheriger Inhaber» im Sinne dieses Formulars gilt

DSL und NATEL®

Kontaktnummer
oder Email

Neuer Inhaber Kundennummer:

Frau Herr Firma

Familienname/
Firma

Vorname/
Handlungsbevollmächtigter bei Firma

c/o, z.H.

Adresse (kein
Postfach)

PLZ/Ort

Abweichende
Rechnungsadresse*

Geburtsdatum**

Ausweistyp**

Kontaktnummer oder
Email

Gewünschter Abonnementstyp
(ausgenommen NATEL® easy)

Nationalität**

Ausweisnummer**

Korrespondenz
Sprache



**Universität
Basel**
IT-Services
Klingelbergstrasse 70
4056 Basel
Switzerland

Für Privatkunden:

- Geburtsdatum des Hauptnutzers: ____-____-____
(nur ausfüllen falls der Hauptnutzer nicht identisch mit dem neuen Kunden und jünger als 16-jährig ist)
- Für CH-Bürger: Kopie (beide Seiten) Pass oder ID beilegen
- Für Ausländer: Kopie Niederlassungsbewilligungs-Typ (beide Seiten)

* Die Rechnung wird mit allfällig bereits vorhandenen Rechnungen kombiniert.

** Firmen: Angaben zu Handlungsbevollmächtigter

Vertragsbestandteile

Integrierte Bestandteile des Vertrages sind (in der Reihenfolge ihres Vorrangs):

- Vorliegende Vertragsurkunde
- Preislisten von Swisscom
- Bedingungen für die Rufnummerübernahme / Vertragsbedingungen für den neuen Inhaber (siehe Rückseite)
- Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Swisscom für Mobilfunkdienste.
- Besondere Vertragsbedingungen und Vertragsbestandteile Geräte-Ratenzahlung. Insbesondere: Durch die Rufnummernübernahme wird eine allfällige Geräte-Ratenzahlung des bisherigen Inhabers aufgelöst. Diese Auflösung kann nicht mehr rückgängig gemacht werden. Die restlichen Raten werden dem bisherigen Besitzer auf der Mobilrechnung einmalig verrechnet.

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Kunde, diese Vertragsbestandteile zur Kenntnis genommen und unverändert anerkannt zu haben, sowie die Richtigkeit seiner Angaben. Der Vertrag kommt mit der Übernahme des Mobilanschlusses/der Rufnummer zustande.

Bei Firmen: Die nachstehend unterzeichnende Person haftet gegenüber Swisscom persönlich dafür, dass sie zum Abschluss dieser Übernahme / dieses Vertrags ermächtigt ist.

Vorname / Familienname des gesetzlichen Vertreters
(z.B. bei Personen unter 18 Jahren)

Datum / Unterschrift des neuen Inhabers

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

Vom Händler auszufüllen

Händlernummer

Name/Nr. des Verkäufers

Komplett ausgefülltes Formular per Fax übermitteln an: 0800 800 802

Interne Vermerke Swisscom

E-Dat

RN

KD-Nr

YTAP TLR GRL

Bedingungen für die Rufnummernübernahme/Vertragsbedingungen für den neuen Inhaber

1. Swisscom entscheidet, ob die zur Übernahme der Rufnummer vorgesehene Person als Kunde akzeptiert werden kann bzw. ob sie in ein Vertragsverhältnis eingebunden werden kann. Sollte Swisscom nicht bereit sein, ein Vertragsverhältnis einzugehen und die Rufnummer auf die vorgesehene Person zu übertragen, so werden die oben genannten Personen einzeln informiert. Andernfalls gelten die Rufnummernübernahme und der Abschluss des Vertrages als vollzogen.
2. Sofern die zur Übernahme vorgesehene Person die Rufnummer mit Abschluss eines Vertrages nicht übernehmen kann, laufen die Rufnummer und das bestehende Vertragsverhältnis des bisherigen Kunden unverändert weiter..
3. Erfolgt die Rufnummernübergabe innert 12 Monaten seit Beginn des Vertrages oder der Vertragsverlängerung des bisherigen Kunden und wird gleichzeitig der Abotyp gewechselt, kann Swisscom dem Rufnummernübernehmer eine einmalige Gebühr verrechnen. Die Höhe der Gebühr ist auf der Seite www.swisscom.ch/rechtliches, „Hinweise zum Abowechsel“ ersichtlich.
4. Der Rufnummernübernehmer geht mit der Übernahme der Rufnummer folgendes Vertragsverhältnis mit Swisscom ein: **Vorbehaltlich ausdrücklich abweichender Vereinbarungen übernimmt der Rufnummernübernehmer die auf die Rufnummer laufende Mindestvertragsdauer bzw. Verlängerungsperiode wie auch die Dauer, während welcher das Abo nicht ohne Kostenfolgen gewechselt werden kann.** Sofern der Vertrag nicht auf das Ende der Mindestvertragsdauer bzw. der Verlängerungsperiode schriftlich gekündigt wird, läuft der Vertrag unbefristet weiter. Die Kündigungsfrist beträgt jeweils 60 Tage. Stimmt Swisscom einer vorzeitigen Kündigung des Kunden zu, hat der Kunde die vollen Monatsgebühren (d.h. ohne Abzug von Rabatten, Bonus, Promotionen etc.) bis zum Ablauf der Verlängerungsperiode zu bezahlen. Dasselbe gilt, wenn Swisscom den Vertrag infolge Zahlungsverzugs oder anderweitiger Vertragsverletzung des Kunden kündigt. Im Übrigen gelten die aktuellen Preislisten von Swisscom und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Mobilfunkdienstleistungen von Swisscom.
5. *Der Rufnummernübernehmer übernimmt die Dienstleistungen inklusive Abonnementstyp vom bisherigen Inhaber der Rufnummer (sofern nicht unter «gewünschter Abonnementstyp» anders gewählt). Nicht übernommen werden können Dienste oder Abonnementstypen, welche für das Kundensegment, welchem der Rufnummernübernehmer zugehörig ist, nicht vorgesehen sind. Vorbehalten bleiben spezielle Vereinbarungen mit dem neuen Vertragsinhaber.
6. Der Rufnummernübernehmer ist gegenüber Swisscom verantwortlich, beim bisherigen Inhaber (sei dies die eingangs namentlich bezeichnete Person oder ihr allfälliger Rechtsnachfolger) die Zustimmung zur Rufnummernübernahme einzuholen. Er bestätigt mit seiner Unterschrift, dass der bisherige Inhaber die entsprechende Zustimmung erteilt hat. Swisscom ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Vorliegen der Zustimmung zu überprüfen. Sie kann bei begründeten Zweifeln die Rufnummernübernahme verweigern. Bestreitet der bisherige Inhaber gegenüber Swisscom die Zustimmung aus irgendwelchem Grund, gilt sie als nicht erteilt. Swisscom ist diesfalls berechtigt, die Rufnummernübernahme zu verweigern oder sie umgehend rückgängig zu machen, ohne gegenüber dem Rufnummernübernehmer schadenersatzpflichtig zu werden. Der Rufnummernübernehmer haftet Swisscom gegenüber für alle Schäden, welche sich aus der Nichterteilung der Zustimmung ergeben. Als Schaden gelten insbesondere Zahlungen, welche Swisscom dem bisherigen Inhaber im Zusammenhang mit der Rufnummerübertragung leistet, sowie ihre administrativen Aufwände.
7. Der bisherige Rufnummerinhaber ist verpflichtet, alle Rechnungen der oben genannten Rufnummer, welche einen Zeitraum vor dem Übergabezeitpunkt betreffen, zu bezahlen. Er ist verpflichtet, alle noch später eintreffenden Rechnungen (z.B. Nachbelastung von Roaming-Gebühren).aus seinem Netzzugang zu begleichen.
8. Der Rufnummernübernehmer haftet gegenüber Swisscom für die Benützung des Anschlusses ab dem von Swisscom bestätigten Übergabezeitpunkt, wie auch für alle fixen und variablen Kosten ab dem Übernahmedatum. Der bisherige und der neue Vertragsinhaber informieren allenfalls betroffene Dritte auf eigene Kosten über die Übergabe- bzw. Übernahme der Rufnummer. Swisscom schliesst jede Haftung aus, welche sich aus der Übertragung der Rufnummer ergeben könnte.
9. *** Der Rufnummernübernehmer übernimmt die Dienstleistungen inklusive Abonnementstyp vom bisherigen Inhaber der Rufnummer (sofern nicht unter «gewünschter Abonnementstyp» anders gewählt). Nicht übernommen werden können Dienste oder Abonnementstypen, welche für das Kundensegment, welchem der Rufnummernübernehmer zugehörig ist, nicht vorgesehen sind. Vorbehalten bleiben spezielle Vereinbarungen mit dem neuen Vertragsinhaber.